



Stadt Horb a.N.
Landkreis Freudenstadt

**Bebauungsplan
„Seitenäcker“**

in Horb a.N. - Altheim

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Fassung vom 11.10.2022



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I Impressum

Auftraggeber

Stadt Horb a.N.
i.V. Peter Rosenberger (Bürgermeister)

Auftragnehmer

Gfrörer Ingenieure
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Bearbeiter

Rebecca Grittner M.Sc. Biowissenschaften

Empfingen, den 11.10.2022

Inhaltsübersicht

I Impressum

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1 Untersuchungszeitraum und Methode.....	2
1.2 Rechtsgrundlagen.....	4
2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	6
2.1 Lage des Untersuchungsgebietes.....	6
2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes.....	6
3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes.....	9
3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht.....	9
3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten.....	10
3.3 Biotopverbund.....	11
4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	13
5. Farn- und Blütenpflanzen (<i>Pteridophyta et Spermatophyta</i>).....	15
5.1 Vögel (<i>Aves</i>).....	18
5.1.1 Diagnose des Status im Gebiet.....	21
5.2 Reptilien (<i>Reptilia</i>).....	23
5.2.1 Ökologie der Zauneidechse.....	23
5.2.2 Diagnose zum Status im Gebiet.....	24
5.3 Wirbellose (<i>Vertebrata</i>).....	25
5.3.1 Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	25
6. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	28
II Anhang.....	29
III Literaturverzeichnis.....	31

Anlage:

Formblatt zur saP: Feldlerche

1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Anlass für den vorliegenden Artenschutzbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Seitenäcker“. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Baugebiets in der „Narzissenstraße“ geschaffen werden.

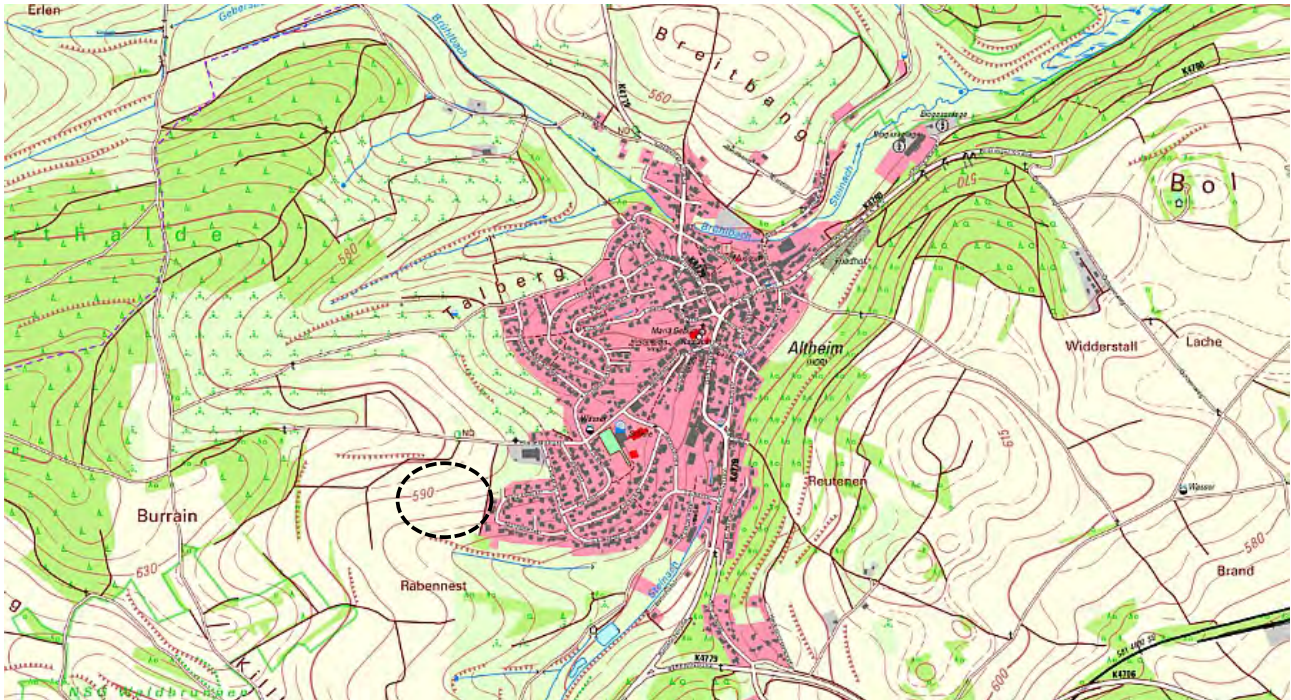


Abb. 1: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelt).

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

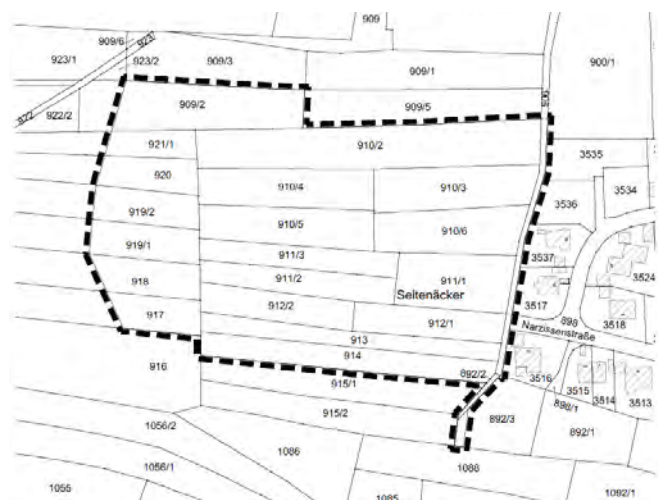


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan

1.1 Untersuchungszeitraum und Methode

Die artenschutzrechtlich relevanten Untersuchungen erfolgten von 20.04.2021 bis 29.09.2021.

In der nachfolgenden Tabelle sind alle Begehungstermine innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt, in denen das angetroffene Inventar an biotischen und abiotischen Strukturen auf eine mögliche Nutzung durch artenschutzrechtlich indizierte Spezies untersucht und die angetroffenen relevanten Arten dokumentiert wurden. Neben der fortlaufenden **Nummer** sind die Erfassungszeiträume (**Datum** und **Uhrzeit**), der **Bearbeiter** und die **Witterungsverhältnisse** angegeben. Den Erfassungsterminen sind jeweils die abgehandelten **Themen** in Anlehnung an die arten- und naturschutzrechtlich relevanten Artengruppen und Schutzgüter zugeordnet. Während der Begehungen im Untersuchungsraum wird zudem grundsätzlich immer auf Beibeobachtungen aller planungsrelevanter Arten geachtet, wenngleich die Artengruppe in der Themenspalte nicht aufgelistet wird.

Die detaillierte Erfassungsmethode sowie die Ergebnisse der Kartierung sind in den jeweiligen nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Artengruppen vermerkt.

Tab. 1: Begehungstermine im Untersuchungsgebiet

Nr.	Datum	Bearbeiter	Uhrzeit	Wetter	Thema
(1)	20.04.2021	Grittner	11:43 – 12:45 Uhr	10 °C, 20 % bewölkt, windstill	V, W
(2)	11.05.2021	Grittner	07:00 – 08:00 Uhr	8 °C, bedeckt, windstill	V
(3)	20.05.2021	Grittner	11:10 – 11:45 Uhr	9 °C, 70 % bewölkt, leicht windig	V
(4)	31.05.2021	Grittner	11:25 – 12:15 Uhr	15 °C, sonnig, schwach windig	P, V, W, R
(5)	14.06.2021	Grittner	10:00 – 10:55 Uhr	28 °C, sonnig, windstill	R, V
(6)	29.09.2021	Grittner, Kötter	10:00 – 10:50 Uhr	14 °C, 50 % bewölkt, windig	P, R
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
P: Farn- und Blütenpflanzen		V: Vögel		W: Wirbellose	
				R: Reptilien	

Ergänzend zu den eigenen Erhebungen wird das Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) für Horb am Neckar (kleinste im Portal des ZAK vorgegebene Raumschaft) im Naturraum Obere Gäue dargestellt und bei der Ergebnisfindung mit diskutiert. Als im Gebiet vorkommende Habitatstrukturen wurden ausgewählt:

- D2.2.1 Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich (typische Glatthaferwiesen und verwandte Typen)
- D4.1 Lehmäcker
- D6.1.1 Gebüsche und Hecken trockenwarmer Standorte (z.B. Schlehen-Sukzession auf Steinriegeln oder in trockenen Waldmänteln)

Im Ergebnis lieferte das Zielartenkonzept 23 (24) Zielarten aus 4 Artengruppen. Die Zahlangaben in Klammern beinhalten neben den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auch Arten des Anhangs II. Die zu berücksichtigenden Arten nach dem Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg (ZAK) sind in Tabelle 11 im Anhang dieses Gutachtens dargestellt.

Neben 10 europäischen Vogel- und 8 Fledermausarten standen nach der Auswertung zunächst bei den Säugetieren die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), bei den Reptilien die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), bei den Schmetterlingsarten der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) im Vordergrund. Von den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sollten nach dem ZAK die Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) berücksichtigt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbots-
tatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG**, der folgendermaßen gefasst ist:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevorschriften des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

2. Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen

2.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Der Stadtteil Altheim befindet sich nordwestlich der Kernstadt Horb am Neckar und liegt zwischen Talheim, Salzstetten und Grünmettstetten. Das Untersuchungsgebiet wird im Osten durch bestehende Wohnbebauung begrenzt. Im Norden, Süden und Westen öffnet sich das Gebiet in freie Landschaft, welche von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt ist. Das Gebiet steigt sowohl von Ost nach West von ca. 580 m auf ca. 590 m über NHN als auch von Süd nach Nord von ca. 577 auf ca. 590 m über NHN an.

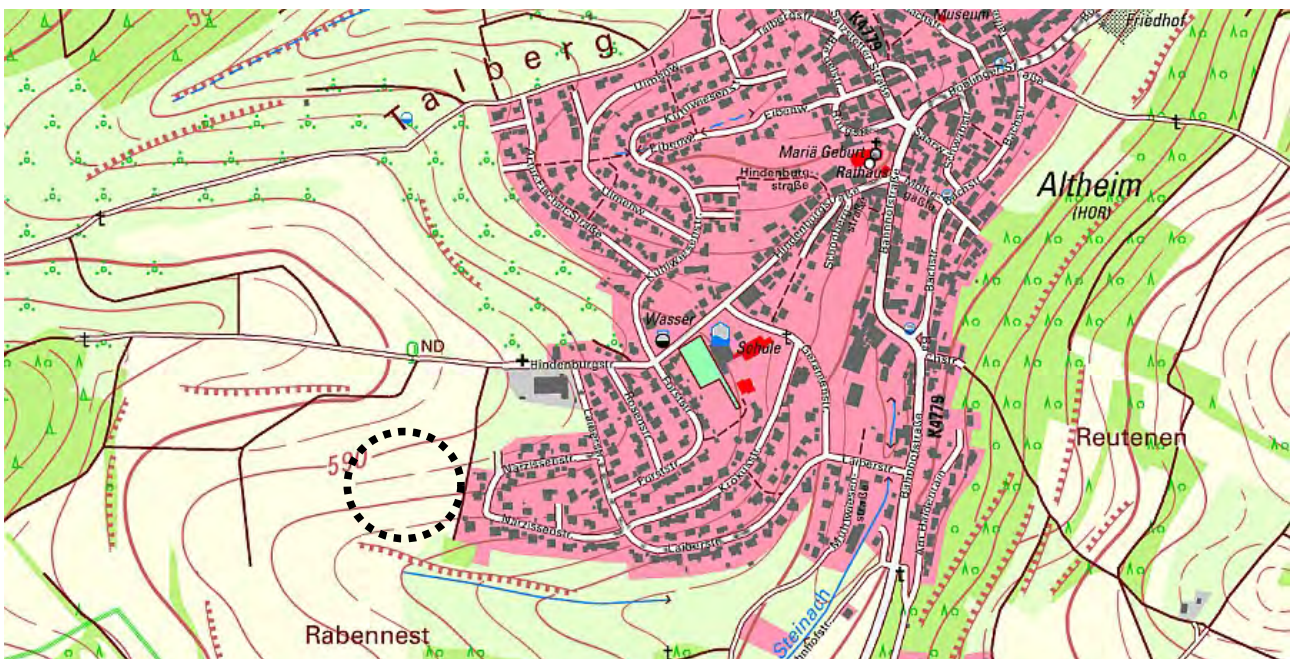


Abb. 3: Ausschnitt aus der topografischen Karte
(Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

2.2 Nutzung des Untersuchungsgebietes

Der überwiegende Teil des Untersuchungsgebietes besteht aus ackerbaulich bewirtschafteten Flächen. Hinzu kommen noch unbefestigte Feldwege, die von Gräsern, Wild- und Ackerbeikräutern bewachsen werden, sowie ein als Biotop geschütztes Feldgehölz, das sich auf überwachsenen Steinriegeln gebildet hat.



Abb. 4: Übersicht über das Plangebiet aus Südöstlicher Richtung

Im Jahr der Untersuchungen 2021 wurden die Feldflächen mit Saatweizen und Hafer bestellt, nach der Ernte der Getreide erfolgte eine Brache mit Aussaat von *Phacelia*, Klee und Gräsern.

Am Nordrand des Baugebiets liegen die hauptsächlich von Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schlehen (*Prunus spinosa*) gebildeten Feldhecken entlang eines etwa 2 Hm abfallenden Hangs. Als Beigehölze kommen Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Hundsrosen (*Rosa canina*) eingemischt vor. Im Saumbereich der Gehölze gedeihen Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Gewöhnlicher Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Roggen-Trespe (*Bromus secalinus*), sowie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und unterschiedliche Fabaceae.

Im südlichen Randbereich des betroffenen Gebiets bildet auf Flurstück 914 ein Wiesenstreifen die Vegetation des Areals.



Abb. 5: Acker- und Wiesenflächen des Plangebietes

Zur Veranschaulichung einer für das Gebiet typischen Wiesenpflanzen-Gemeinschaft wurde eine Schnellaufnahme nach den Vorgaben der LUBW durchgeführt.¹

Tab. 2: Schnellaufnahme aus dem Wiesenstreifen (ca. 5 x 5 m) (**Magerarten fett**, Störzeiger **[fett]**)

Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E	Wiss. Bezeichnung	Deutscher Name	E
<i>Achillea millefolium</i>	Wiesen-Schafgarbe	2a	<i>Phleum pratense</i> 1a, d	Gew. Wiesen-Lieschgras	2a
<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	Gewöhl. Frauenmantel	1	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitz-Wegerich	1
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	2a	<i>Prunella vulgaris</i>	Kleine Brunelle	1
<i>Bellis perennis</i> 1c	Gänseblümchen	1	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	2a
<i>Dactylis glomerata</i> (1a)	Wiesen-Knäuelgras	2a	<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	+
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	+	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Rud.</i> (1a)	Wiesen-Löwenzahn	2a
<i>Galium album</i>	Weißes Wiesenlabkraut	2a	<i>Trifolium pratense</i>	Rot-Klee	1
<i>Glechoma hederacea</i> 1a	Gundelrebe	1	<i>Trifolium repens</i>	Kriech-Klee	1
<i>Heracleum sphondyl.</i> (1a)	Wiesen-Bärenklau	1			

¹ LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Handbuch zur Erstellung von Managementplänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg. Landesanstalt für Umwelt Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Version 1.3.

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen					
Artmächtigkeit nach der Braun-Blanquet-Skala (kombinierte Abundanz- / Dominanz-Skala)					
Symbol	Individuenzahl	Deckung	Symbol	Individuenzahl	Deckung
+	wenige (2 bis 5 Exemplare)	(bis 1 %)	2a	(beliebig)	5 bis 15 %
1	viele (6 bis 50 Exemplare)	(bis 5 %)			
Kategorie der Lebensraum abbauenden Art					
1a: Stickstoffzeiger	1b: Brachezeiger		1c: Beweidungs-, Störzeiger	1d: Einsaatarten	

In der Wiese wurden 17 verschiedene Pflanzenarten auf einer Fläche von ca. 25 m² registriert. Davon zählen sechs Arten zu den sogenannten 'Störzeigern' (1a: Stickstoffzeiger, 1c: Beweidungs- und Störungszeiger, 1d: Einsaatarten). Der Bestand ist damit als durchschnittlich artenreich zu bezeichnen. Als einziger Magerkeitszeiger trat in dem untersuchten Wiesenstück die Wilde Möhre mit einigen Exemplaren auf.

Bei einer späteren Begehung im Herbst vielen zusätzlich zu den in der Tabelle gelisteten Pflanzenarten vereinzelt weitere auf. Hierunter zählen vereinzelt Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), und Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und vereinzelt Glockenblumen (*Campanula*), wobei die letzteren drei als Magerkeitszeiger zu werten sind. Insgesamt weisen die Magerkeitsanzeiger jedoch lediglich einen sehr geringen Deckungsgrad auf. Eine Einstufung in einen FFH-Mähwiesenstatus ist damit nicht gerechtfertigt.

Das anfallende Dachwasser wird über Regenwasserleitungen gesammelt und in die geplante Rückhaltung südöstlich des Plangebiets zur Pufferung und teilweisen Versickerung abgeleitet. Der Überlauf und ein Drosselablauf wird in den bestehenden Wassergraben auf dem Flst. 892/3 abgeleitet. Daher soll im Südwesten ein Leitungskanal verlegt werden. Der Bereich wird nach Abschluss wiederhergestellt.

3. Schutzgebiete im Bereich des Untersuchungsgebietes

3.1 Ausgewiesene Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht

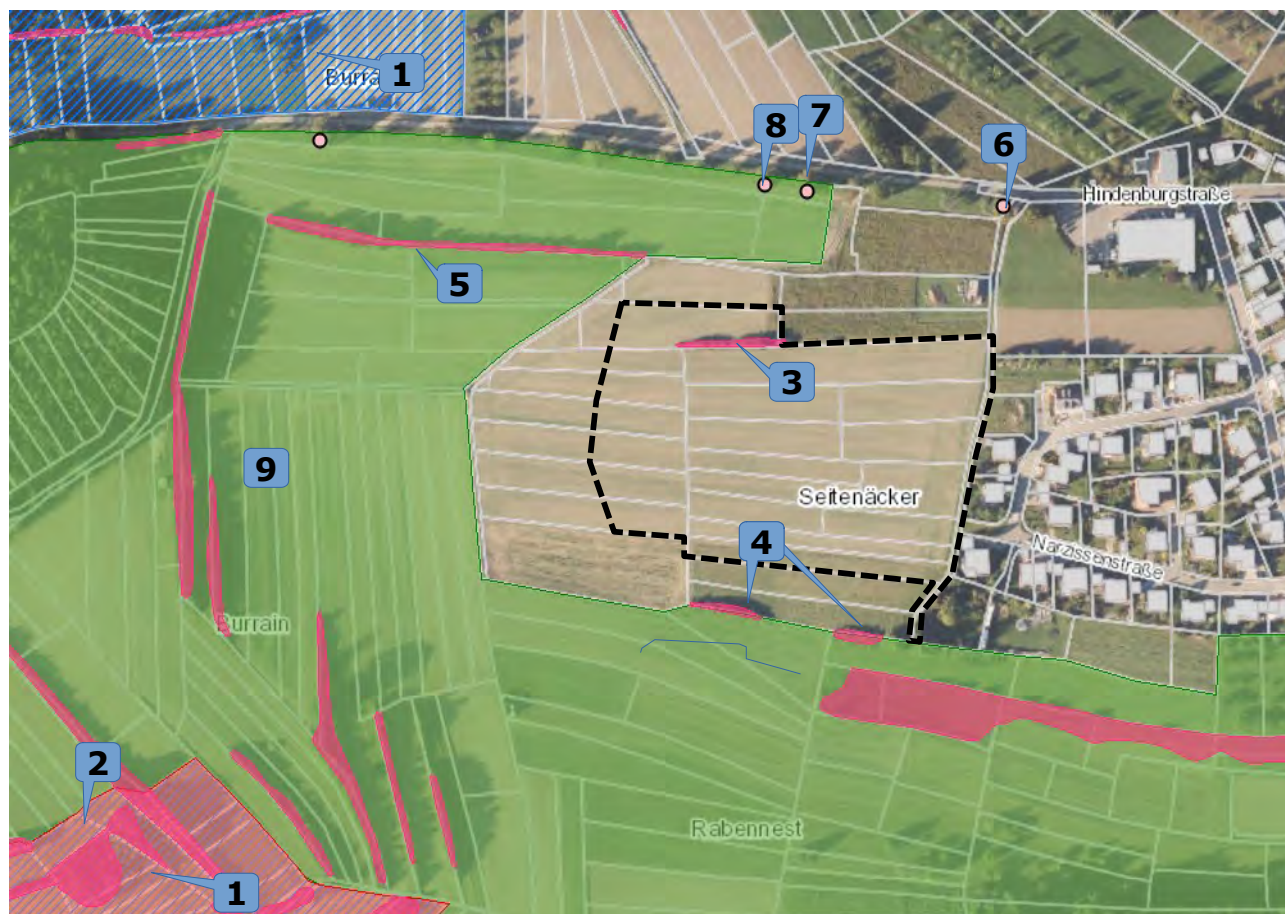


Abb. 6: Orthofoto des Planungsraumes mit Eintragung der Schutzgebiete in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 3: Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	7516341	FFH-Gebiet: Freudenstädter Heckengäu	285 m NW
(2)	2.184	Naturschutzgebiet: Waldbrunnen	335 m SW
(3)	1-7517-237-0687	Offenlandbiotop: Steinriegel mit Schlehen-Feldhecke W Altheim, 'Seitenäcker'	innerhalb
(4)	1-7517-237-0686	Offenlandbiotop: Schlehen-Feldhecken W Altheim, 'Seitenäcker'	100 m S
(5)	1-7517-237-0694	Offenlandbiotop: Steinriegel mit Hecke SW Altheim, 'Saitenäcker'	155 m NW
(6)	82370400007	Naturdenkmal: 1 Sommerlinde	185 m N
(7)	82370400006	Naturdenkmal: 2 Sommerlinden	160 m N
(8)	82370400006	Naturdenkmal: 2 Sommerlinden	170 m N
(9)	2.37.047	Landschaftsschutzgebiet: Waldbrunnen	105 m N/S/W
-	7	Naturpark: Schwarzwald Mitte/Nord	innerhalb
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage: kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich, neben dem ausgewiesenen Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“ das Offenlandbiotop „Steinriegel mit Schlehen-Feldhecke W Altheim, 'Seitenäcker'„ (Biotop Nr.:1-7517-237-0687). Das nächst gelegene Offenlandbiotop befindet sich in ca. 100 m Entfernung in südlicher Richtung. Das Offenlandbiotop soll im Rahmen der Planung erhalten bleiben (Pflanzbindung).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung von Materiallager- und Baustelleinrichtungsflächen im Bereich des Offenlandbiotops (Nr. 1-7517-237-0687) während der Baumaßnahmen unzulässig ist. Das Offenlandbiotop ist vor Befahrung, Eingriffen und Betretung zu schützen (Flutterband oder Bauzaun).

3.2 Ausgewiesene FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten

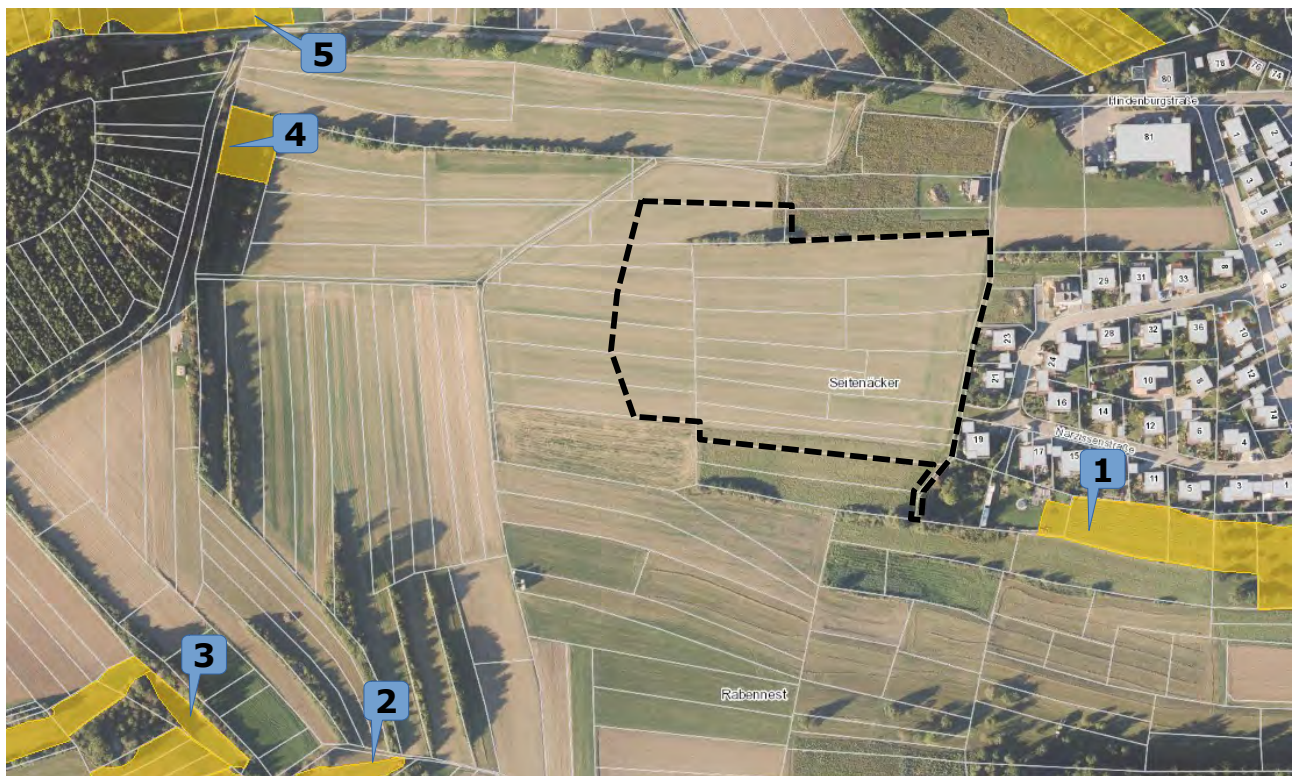


Abb. 7: Orthofoto mit Eintragung der Mageren Flachland-Mähwiesen (gelbe Flächen) in der Umgebung (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19).

Tab. 4: Magere Flachland-Mähwiesen (FFH LRT 6510) in der Umgebung des Geltungsbereiches

Lfd. Nr.	Biot.-Nr.	Bezeichnung	Lage
(1)	65000-237-46148062	Mähwiese am Siedlungsrand von Altheim	195 m SO
(2)	65000-237-46148986	Salbei-Glatthaferwiesen an der Südostseite des Killberges bei Grünmettstetten	390 m SW
(3)	65000-237-46148046	Mähwiese an der Ostseite des Killberges	455 m SW
(4)	65000-237-46149132	Streuobstwiese westlich von Altheim	350 m NW
(5)	65000-237-46148998	Mähwiese westlich von Altheim, „Burrair“ I	380 m NW
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen			
Lage : kürzeste Entfernung vom Mittelpunkt des Geltungsbereiches zum Schutzgebiet mit der entsprechenden Richtung			

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen FFH-Lebensraumtypen. Die nächst ge-

legene Magere Flachland-Mähwiese ist in ca. 195 m Entfernung in südöstlicher Richtung gelegen. Vom Vorhaben gehen keine erheblichen negativen Wirkungen auf die FFH-Lebensraumtypen und deren Inventare in der Umgebung aus.

3.3 Biotopverbund

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ versteht sich als Planungs- und Abwägungsgrundlage, die entsprechend dem Kabinettsbeschluss vom 24.04.2012 bei raumwirksamen Vorhaben in geeigneter Weise zu berücksichtigen ist. Die Biotopverbundplanung ist auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung eine Arbeits- und Beurteilungsgrundlage zur diesbezüglichen Standortbewertung und Alternativen-Prüfung, sowie bei der Ausweisung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen-Flächen.

Nach § 21 BNatSchG Abs. 4 sind zudem die „Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“.

Der Fachplan „Landesweiter Biotopverbund“ stellt im Offenland drei Anspruchstypen dar – Offenland trockener, mittlerer und feuchter Standorte. Innerhalb dieser wird wiederum zwischen Kernräumen, Kernflächen und Suchräumen unterschieden. Kernbereiche werden als Flächen definiert, die aufgrund ihrer Biotopausstattung und Eigenschaften eine dauerhafte Sicherung standorttypischer Arten, Lebensräume und Lebensgemeinschaften ermöglichen können. Die Suchräume werden als Verbindungselemente zwischen den Kernflächen verstanden, über welche die Ausbreitung und Wechselwirkung untereinander gesichert werden soll.



Abb. 8: Biotopverbund (farbige Flächen) in der Umgebung des Geltungsbereiches (schwarz gestrichelte Linie)

Der Geltungsbereich beinhaltet im nord-westlichen Bereich den Biotopverbund ‚Mittlerer Standorte‘. Dabei handelt es sich um den Suchraum 1000 m. Ebenso verläuft der Suchraum 1000 m des Biotopverbunds ‚Feucht‘ durch den östlichen Bereich des Geltungsbereichs von Süden nach Norden. Dieser soll eine Verbindung zwischen dem Biotop ‚Quelle und Naßwiesen S Altheim, ‘Rabennest‘ und dem Feuchtbiotop ‚am Talbach westlich von Altheim‘ darstellen. Ein Eingriff in einen Biotopverbund kann generell zu einer Verschlechterung der Biotopverbundfunktion und einer Verminderung der Durchlässigkeit der Landschaft führen, was wiederum die Ausbreitung von Arten beeinträchtigt. Durch Eingrünung der Wohngebiets und Entwässerung um das Gebiet kann diese Verbindung weitestgehend erhalten bleiben.

Am stärksten betroffen ist der Biotopverbund ‚trockener Standorte‘. Hier sind sowohl Kernfläche (Offenlandbiotop: Steinriegel mit Schlehen-Feldhecke W Altheim, ‘Seitenäcker‘), Kernraum (Verbindung zweier Offenlandbiotope) als auch der Suchraum 500 m und 1000 m betroffen. Die Kernfläche als auch der Kernraum ‚trockener Standorte‘ bleiben jedoch in ihrer Funktion vollständig erhalten (Kein baulicher Eingriff). Der Bereich wird als öffentliche Grünfläche mit dem Ziel einer weiteren Aufwertung festgesetzt.

Bei den betroffenen Flächen des Biotopverbunds handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche, die standorttypischen Arten keinen besonders hochwertigen Lebensraum bieten (Ausnahme bildet hier die Feldlerche) und als Suchraum (speziell für den Suchraum ‚Feucht‘) eher ungeeignet ist. Da insgesamt 0,5 ha Ackerfläche (Buntbrache) für die Feldlerche ausgeglichen werden müssen, wird somit ein Teil des Biotopverbunds ersetzt wodurch an anderer Stelle der Biotopverbund wieder gestärkt wird. Es wird jedoch aufgrund der Größe des Verlust zu einer Eingrünung der Wohnsiedlung geraten, um neue Trittsteinbiotope zu schaffen, welche wiederum die Ausbreitung der Arten unterstützen.

4. Vorhabensbedingte Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Nachfolgenden wird dargestellt, inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat		
Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Farn- und Blütenpflanzen	potenziell geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Farn- und Blütenpflanzen war nicht grundsätzlich auszuschließen. Der Untersuchungsraum liegt zwar nicht innerhalb des Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Trespe (<i>Bromus grossus</i>), jedoch sind Bestände von der Art in der Umgebung dokumentiert worden. Als Nachweismethode wurden die Feldraine abgesucht. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion und Ergebnisdarstellung (Kap. I5).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht geeignet – Ein Vorkommen der im ZAK aufgeführten Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) ist auszuschließen, da innerhalb des Plangebiets keine größeren im Verbund gelegenen dichten Hecken und Gebüsche mit einem hohen Anteil an fruchtttragenden Gehölzarten vorhanden sind, die ihr als Nahrungshabitat bzw. als Lebensraum dienen könnten. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Fledermäuse	wenig geeignet – Eine Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse als Jagdhabitat kann zwar nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da es sich allerdings um ein intensiv landwirtschaftlich genutztes Gebiet ohne ausreichend Struktureichtum handelt, ist nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat auszugehen. Zudem befinden sich keine besonderen Leitstrukturen oder nutzbare Quartiere im Plangebiet. Das im Gebiet vorhandene Offenlandbiotop könnte als Leitstruktur genutzt werden steht allerdings recht isoliert und ist somit als Leitstruktur eher weniger relevant. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV und II der FFH-RL

Tab. 5: Durch das Vorhaben potenziell betroffene Artengruppen und die Eignung des Gebietes als Habitat

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	potenziell geeignet – Eine Nutzung durch Brutvögel als Nestanlageort ist aufgrund der Art der vorliegenden landwirtschaftlichen Nutzung sehr unwahrscheinlich. Lediglich das innerhalb des Geltungsbereichs liegende Biotop bietet Brutpotenzial für Zweigbrüter. Für Höhlenbrüter gibt es keine geeigneten Strukturen im Plangebiet. Jedoch ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung das Gebiet für die bodenbrütende Feldlerche geeignet. Die Nutzung des Gebietes durch Brutvogelarten wurde durch Kartierungen überprüft. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. I5.1).	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Reptilien	wenig geeignet - Planungsrelevante Reptilienarten waren aufgrund der Biotopausstattung (landwirtschaftlich genutztes Gebiet) nicht grundsätzlich zu erwarten. Das Vorkommen der im ZAK aufgeführten Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) wurde dennoch bei durchgeführten Begehungen zusätzlich durch Sichtbeobachtung überprüft. Es gelangen dabei keine Nachweise. → Es erfolgt eine nachfolgende Ergebnisdarstellung und Diskussion (Kap. 5.2).	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet – Das Vorkommen von planungsrelevanten Amphibienarten konnte grundsätzlich ausgeschlossen werden, da keine Gewässer als Laichhabitat und keine geeigneten Landlebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. → Es erfolgt keine weitere Prüfung.	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose	wenig geeignet - Planungsrelevante Evertabraten wurden aufgrund der für sie fehlenden Biotopausstattung zunächst nicht erwartet. Ein Vorkommen der im ZAK aufgeführten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (<i>Maculinea nausithous</i>) und Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>), sowie ein Vorkommen der Anhang-II-Art Spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>) wird diskutiert. → Es erfolgt eine nachfolgende Diskussion (Kap. 5.3).	besonders / streng geschützt, Anhang IV und II der FFH-RL

5. Farn- und Blütenpflanzen (*Pteridophyta et Spermatophyta*)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Da das Untersuchungsgebiet am Verbreitungsgebiet der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) (gelb hinterlegt) angrenzt wurde ein Vorkommen dieser überprüft.

Tab. 6: Abschichtung der Farn- und Blütenpflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit Angabe zum Erhaltungszustand)²

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
!	?	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	+	-	-	-	-
X	X	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	-	-	+	+	-
X	X	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	+	+	+	+	+
X	X	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	-	+	-	-	-
X	X	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	-	?	-	-	-
X	X	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	+	+	-	-	-
X	X	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	-	-	-	-	-
X	X	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	+	+	+	+	+
X	X	Biegsames Nixenkraut	<i>Najas flexilis</i>	?	?	?	?	?
X	X	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	+	+	+	+	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.								
H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.								
[!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich								
LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ + einen günstigen, „gelb“ - einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ - einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) ? eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.								
1	Verbreitung		2	Population		3	Habitat	
4	Zukunft		5	Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)				

² gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Der Geltungsbereich befindet sich angrenzend zum südwestdeutschen Hauptverbreitungsgebietes der Dicken Tresse (*Bromus grossus*). Die Art beansprucht grundsätzlich einen ‚extensiven‘ Feldfruchtanbau, bei welchem zunächst auf eine tiefe Bodenbearbeitung (z.B. Schälplügen) zugunsten einer flachgründigen Stoppelbearbeitung (z.B. durch Scheibeneggen) verzichtet wird. Darüber hinaus sollte der Dünger- und Herbizideinsatz vor allem in den Randlagen dosiert werden bzw. nur bei Ausfall-Gefahren angewandt werden.

Als Fruchtanbau ist vor allem Wintergetreide geeignet und innerhalb diesem bevorzugt der Dinkelanbau, da dieser Anbau-Zyklus dem biologischen Zyklus von *Bromus grossus* am nächsten kommt.

Im Geltungsbereich lag während des Untersuchungszeitraumes Saatweizenanbau vor. Angrenzende Flächen im nordwesten wiesen ebenso Anbau von Saatweizen auf. Auf dem südlich angrenzenden Feld wurde Hafer angebaut. Ende September wies die Ackerfläche im Geltungsbereich eine Grünbrache auf. Saumstreifen entlang der angrenzenden Feldraine können der Dicken Tresse als Lebensraum dienen, da ein Ausweichen der Art auch auf ruderale Flächen mit nicht vollständig geschlossener Pflanzendecke als Sekundärbiotop bekannt ist. Ein Vorkommen von *Bromus grossus* im Gebiet konnte somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für einen Nachweis der Art innerhalb des Wirkraumes wurden die Ackerrandbereiche und Säume intensiv nach dieser Art abgesucht.

Es konnten lediglich zwischen dem Acker auf dem Flurstück 910/2 und dem angrenzendem Offenlandbiotop in den Saumbereichen mehrere Trespen-Bestände vorgefunden werden.

Auf Grund des Verdachts auf ein *Bromus grossus* - Vorkommen wurden mehrere Belegexemplare entsprechend dem Bestimmungsschlüssel der Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs³ taxiert und vermessen. Die Bestimmung ergab die Roggen-Tresse (*Bromus secalinus*), sowie die Trauben-Tresse (*Bromus racemosus*).



Abb. 9: Überblick über das Plangebiet aus südöstlicher Sicht.

3 SEBALD, O., S. SEYBOLD, G. PHILIPPI, A. WÖRZ (1998): Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs, 8 Bde., Bd. 7, Spezieller Teil (Spermatophyta, Unterklassen *Alismatidae*, *Liliidae* Teil 1, *Commelinidae* Teil 1) *Butomaceae* bis *Poaceae*. 595 S.

Zur Ökologie der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

Lebensraum

- Hauptstandorte sind Ackerränder und Wiesenwegraine;
- Wintergetreidebau ist dauerhaft erforderlich (v.a. Dinkel, Emmer, Einkorn und Weizen) zur Sicherung der Areale für den Herbstkeimer;
- Rotationsbrachen, Fehlstellen und Ruderalflächen sind Ersatzlebensräume;
- Besiedlung von planaren Tallagen bis submontane Berglagen.

Blütezeit

- Von Mitte / Ende Juni bis Anfang August, je nach Höhenlage, Bodenbeschaffenheit, Exposition und Kontinentalität.

Lebensweise

- Einjähriger Herbstkeimer;
- Fruchtreife August - September;
- Wasser- und Windverbreitung sowie durch Aussaat.

Verbreitung in

Baden-

Württemberg

- Verbreitungsschwerpunkte sind die Schwäbische Alb und die südlichen Gäubereiche;
- Punktuelle Vorkommen sind auch im Bauland, im Markgräfler Land und von den Donau-Ablach-Platten bekannt;
- Verwechslungsmöglichkeit mit der Roggentrespe (*Bromus secalinus*) ist gegeben;
- Bei insgesamt unzureichender Datenlage wird ein stetiger Rückgang der Art im Land konstatiert.

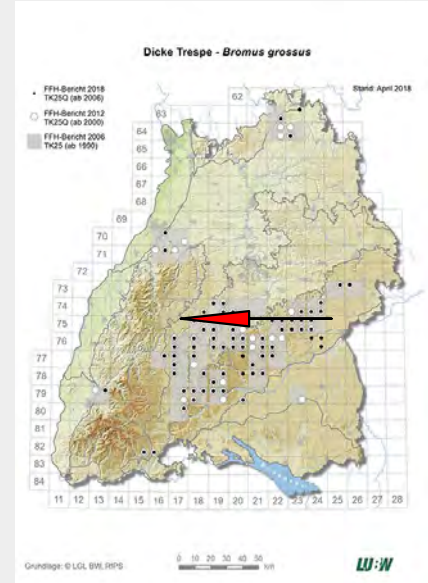


Abb. 10: Verbreitung der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes.

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie weiteren Untersuchungsergebnissen in diesem Bereich von Empfingen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit wird ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5.1 Vögel (Aves)

Im Rahmen der Erhebungen innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die lokale Vogelgemeinschaft systematisch erfasst. Dies erfolgte durch eine Begehung während der Morgenstunde und fünf Begehungen zu sonstigen Stunden (Tab. 1.1).

In der nachfolgenden Tabelle sind sämtliche während der Kartierperiode beobachteten Vogelarten innerhalb des Untersuchungsraumes aufgeführt. Neben der **fortlaufenden Nummer** sind die Arten in alphabetischer Reihenfolge nach dem **Deutschen Namen** sortiert. Den Arten ist die jeweilige **wissenschaftliche Bezeichnung** und die vom Dachverband Deutscher Avifaunisten entwickelte und von SÜDBECK ET AL (2005) veröffentlichte Abkürzung (**Abk.**) zugeordnet.

In der benachbarten Spalte ist die der Art zugeordneten **Gilde** abgedruckt, welche Auskunft über den Brutstätten-Typ gibt. Alle nachfolgenden Abkürzungen sind am Ende der Tabelle unter **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** erklärt.

Die innerhalb der Zeilen **gelb hinterlegte Art** ist nicht diesen Gilden zugeordnet, sondern wird als 'seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter' Art gesondert geführt.

Unter dem **Status** wird die qualitative Zuordnung der jeweiligen Art im Gebiet vorgenommen. Die Einstufung erfolgt gemäß den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach HAGEMEIJER & BLAIR 1997), ob für die jeweilige Art innerhalb des Geltungsbereiches ein mögliches Brüten (**Bm**) angenommen wird, ein Brutverdacht (**Bv**) vorliegt oder ein Brutnachweis erbracht werden konnte (**Bn**). Für Beobachtungen in direkter Umgebung um den Geltungsbereich wird der Zusatz **U** verwendet. Liegt kein Brutvogelstatus vor, so wird die Art als Nahrungsgast (**NG**) oder Durchzügler/Überflieger (**DZ**) eingestuft.

In der Spalte mit dem Paragraphen-Symbol (§) wird die Unterscheidung von 'besonders geschützten' Arten (§) und 'streng geschützten' Arten (§§) vorgenommen.

Abschließend ist der kurzfristige Bestands-Trend mit einem möglichen Spektrum von „-2“ bis „+2“ angegeben. Die detaillierten Ausführungen hierzu sind ebenfalls den **Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen** am Ende der Tabelle zu entnehmen.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)								
Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk. ⁴	Gilde	Status ⁵ & (Abundanz)	RL BW ⁶	§	Trend
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	zw	BmU	*	§	+1
2	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	h	BmU	*	§	+1

4 Abkürzungsvorschlag deutscher Vogelnamen nach: SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

5 gemäß EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (nach Hagemeijer & Blair 1997)

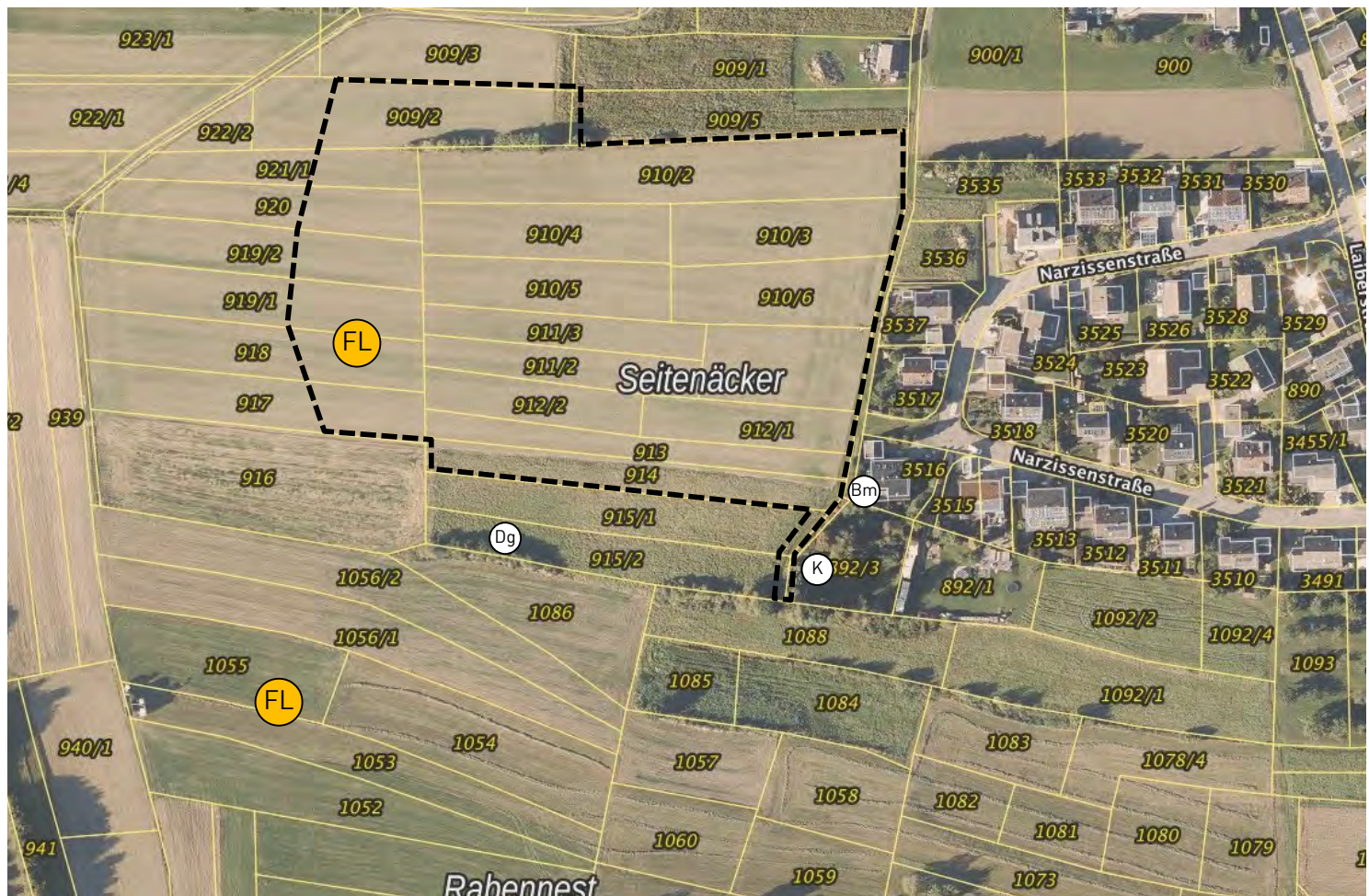
6 BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

Tab. 7: Vogelbeobachtungen im Untersuchungsgebiet und in der Umgebung (die Arten mit ihrem Status)

Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Abk.	Gilde	Status & (Abundanz)	RL BW	§	Trend
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	zw	NG	*	§	-1
4	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	zw	BmU	*	§	0
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	zw	BmU	*	§	+1
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	!	Bv / BvU	3	§	-2
7	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	h	BmU	V	§	-1
8	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	b (zw)	BmU	V	§	-1
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	zw	BmU	*	§	0
10	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	Hr	h/n, g	BmU	*	§	0
11	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	g	BmU	V	§	-1
12	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	zw	NG	*	§	0
13	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	zw	BmU	V	§	-1
14	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	h	BmU	*	§	0
15	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	!	BmU / NG	*	§§	0
16	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	zw	BmU	*	§	+1
17	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	zw	BmU	*	§	0
18	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	!	DZ	*	§§	+1
19	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	h	BmU	*	§	0
20	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	zw	NG	*	§	-1
21	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	zw	NG	*	§	-2
22	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	b	NG	*	§	0

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

Gilde:	! : keine Gilden-Zuordnung, da eine Einzelbetrachtung erforderlich ist (dies gilt für seltene, gefährdete, streng geschützte Arten, VSR-Arten und Kolonienbrüter).				
b : Bodenbrüter	g : Gebäudebrüter	h/n : Halbhöhlen- / Nischenbrüter	h : Höhlenbrüter	zw : Zweigbrüter bzw. Gehölzfreibrüter	
Status: ? als Zusatz: fraglich; ohne Zusatz: keine Beobachtung					
BvU = Brutverdacht in direkter Umgebung um den Geltungsbereich			BmU = mögliches Brüten in direkter Umgebung um den Geltungsbereich		
DZ = Durchzügler, Überflug			NG = Nahrungsgast		
Rote Liste: RL BW: Rote Liste Baden-Württembergs					
* = ungefährdet			V = Arten der Vorwarnliste		
3 = gefährdet					
§: Gesetzlicher Schutzstatus					
§ = besonders geschützt			§§ = streng geschützt		
Trend (Bestandsentwicklung zwischen 1985 und 2009			0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %		
-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %			-2 = Bestandsabnahme größer als 50 %		
+1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %			+2 = Bestandszunahme größer als 50 %		



Revierzentren europäischer
Brutvogelarten im Plangebiet

● Bundes- und/oder landesweit gefährdete Arten			
		RL BW	RL D
Fl	Feldlerche	3	3
○ Bundes- und/oder landesweit ungefährdete Arten			
		RL BW	RL D
Bm	Blaumeise	*	*
Dg	Dorngrasmücke	*	*
K	Kohlmeise	*	*

Abb. 11: Darstellung der Revierzentren angetroffener Vogelarten im und in der Umgebung zum FNP-Geltungsbereich (schwarze Linie) und Eingriffsbereich (schwarze Linie). RL BW: Stand 2016; RL D: Stand 2020

5.1.1 Diagnose des Status im Gebiet

Während der avifaunistischen Untersuchungen wurden innerhalb des Plangebietes und in dessen Wirkraum insgesamt 22 Arten vorgefunden. Dabei handelt es sich überwiegend um Arten der Siedlungsbereiche, Gärten und Parks sowie der siedlungsnahen und von Gehölzen bestimmten Kulturlandschaft und Offenlandarten der Wiesen und Felder. Das ZAK führt 10 Vogelarten auf, von welchen die Feldlerche und der Rotmilan registriert werden konnte. Während der Rotmilan das Plangebiet überflog, konnte die Feldlerche zum einen im Gebiet als auch in der Umgebung ausgemacht werden. Der Großteil der lokalen Avifauna setzt sich aus ungefährdeten Arten zusammen (17 Arten). Vier Arten, die Goldammer, der Haussperling, der Feldsperling und die Klappergrasmücke werden auf der Vorwarnliste geführt, die Feldlerche besitzt den Status einer gefährdeten Art.

Innerhalb des Plangebiets konnte die Feldlerche als gemäß der Roten Liste Baden-Württembergs gefährdete Art mit einem Brutrevier registriert werden. Für das Feldlerchenbrutpaar im Gebiet wird es zu einem kompletten Brutplatzverlust durch das Bauvorhaben kommen. Dieser Verlust muss in Form einer Neuanlage einer 0,25 ha großen Ackerbrache (flächig oder streifenförmig) eine Buntbrache als vorgezogene Maßnahme ausgeglichen werden. Zudem befindet sich in unmittelbarer Nähe ein zweites Revier der Feldlerche. Da dieses lediglich 110 m vom Bauvorhaben entfernt liegt ist mindestens mit einer Verdrängung durch die Schaffung Vertikaler Strukturen (Wohnkulisse) der Feldlerche auszugehen, da Feldlerchen im Normalfall einen Mindestabstand von 160 m zu Siedlungskanten einhalten. Das Gebiet machte im allgemeinen den Eindruck einer starken Besiedelung durch Feldlerchen. Durch die lokale, recht starke, Begrenzung an potenziellen Feldlerchen Revieren ist daher auch hierfür ein Ausgleich von 0,25 ha zu erbringen, um eine Kettenreaktion an Verdrängungen innerhalb der lokalen Population zu vermeiden.

Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern > 160 m) zu berücksichtigen. Die Ausgleichsflächen sollten dabei im Bereich der vom Eingriff betroffenen lokalen Population liegen.

Die Goldammer konnte in der weiteren Umgebung südlich zum Plangebiet verhört werden. Diese wird aufgrund der Entfernung zum Eingriffsbereich jedoch nicht beeinträchtigt oder verdrängt werden.

Feldsperlinge als auch der Haussperlinge konnten entlang der östlich gelegenen Gärten und Wohnhäuser dominant verhört werden. Diese werden durch das geplante Vorhaben voraussichtlich nicht negativ beeinflusst werden, da sich südlich zur Ortschaft angrenzend zur Narzissenstraße noch ausreichend Nahrungsflächen finden lassen.

Die Klappergrasmücke wird in Deutschlandweit als ungefährdet geführt steht aber in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste. Diese konnte südlich zum Plangebiet in dem Offenlandbiotop Nr. 175172370686 wenige

male verhört werden. Die Klappergrasmücke gehört zu den Arten, die generell wenig störungsempfindlich gegenüber menschlicher Nähe sind, da sie auch in und am Rand von Wohnsiedlungen anzutreffen sind. Daher wird bei der Klappergrasmücke nicht von einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben gerechnet.

Weitere Vogelarten wie Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Amsel und Grünfink konnten ebenso im Bereich der angrenzenden Gärten verhört werden. Außerdem konnte der Mäusebussard mehrmalig südlich zum Plangebiet kreisend registriert werden. Diese Arten werden jedoch durch das Bauvorhaben nicht negativ Beeinträchtigt werden.

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.)

Innerhalb des Geltungsbereiches wurde eine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche registriert. Durch das Vorhaben geht innerhalb des Plangebiets und ein weiteres zum Plangebiet angrenzendes Revier zweier Feldlerchen verloren, welche ausgeglichen werden müssen. Dafür ist auf einer Fläche von jeweils 0,25 ha flächig oder streifenförmig eine Acker- bzw. Buntbrache anzulegen. Die Ausgleichsflächen sollten dabei im Bereich der vom Eingriff betroffenen lokalen Population liegen. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbauten > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern > 160 m) zu berücksichtigen.

Zum Schutz von Vögeln sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zulässig.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt).

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Störwirkungen auf Vogelarten, die in an das Plangebiet angrenzenden Bereichen vorkommen, sind nicht zu erwarten.

- ✓ Unter Einhaltung des Rodungszeitraumes kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

5.2 Reptilien (Reptilia)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind **gelb hinterlegt**.

Tab. 8: Abschichtung der Reptilienarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften [ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand] ⁷

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	+	?	+	+	+
X	X	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	-	-	-	-	-
!	?	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	+	-	-	-	-
X	X	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	+	+	+	+	+
X	X	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	+	+	+	+	+
X	X	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	+	+	+	+	+
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen								
V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art. H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes. [!] Vorkommen nicht auszuschließen; [?] Überprüfung erforderlich LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“ einen günstigen, „gelb“ einen ungünstig-unzureichenden und „rot“ einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau) eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird. 1 Verbreitung 2 Population 3 Habitat 4 Zukunft 5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)								

5.2.1 Ökologie der Zauneidechse

Die Zauneidechse benötigt als wärmeliebende Art ein Habitatmosaik aus besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen wie Holz, Steine, Mauern oder Rohboden, um die für ihre Aktivitäten notwendige Körpertemperatur zu erreichen; des Weiteren Versteckmöglichkeiten (hochwüchsige Vegetation, Mauer- oder Gesteinsspalten) sowie Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage.

Zur Ökologie der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).		
Lebensraum	• Ursprüngliche Steppenart der halboffenen Landschaften; • trocken-warme und südexponierte Lagen, meist in ökotonen Saumstrukturen oder in Brachen oder	

⁷ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

	- Ruderalen; - Auch in extensiven Grünlandflächen, Bahndämmen, Abbaustätten; - benötigt Mosaik aus grabbarem Substrat, Offenbodenflächen, Verstecken (Holzpolder, Steinriegel, Trockenmauern).
Verhalten	- Ende der Winterruhe ab Anfang April; - tagaktiv; - Exposition in den Morgenstunden; - grundsätzlich eher verborgener Lauerjäger.
Fortpflanzung	- Eiablage ab Mitte Mai bis Ende Juni, mehrere Gelege möglich; - Eiablage in gegrabener und überdeckter Mulde; - Jungtiere erscheinen ab Ende Juli und August.
Winterruhe	- Ab Mitte September, Jungtiere zum Teil erst im Oktober; - Quartiere sind Nagerbauten, selbst gegrabene Höhlen, große Wurzelstubben und Erdspalten
Verbreitung in Bad.-Württ.	In allen Landesteilen von den Niederungen bis in die Mittelgebirge (ca. 850 m ü. NHN).



5.2.2 Diagnose zum Status im Gebiet

Das Plangebiet verfügt entlang der nördliche gelegenen Grundstücksgrenze 910/2 über zwei Schlehen-Feldhecken und Steinriegel, welche teilweise zu dem Offenlandbiotop Nr. 175172370687 gehören. Aufgrund der isolierten Lage der Feldhecken zwischen



Abb. 13: Schlehen-Feldhecke mit Steinriegel aus östlicher Sicht.

den angrenzenden intensiv bewirtschafteten Äcker wird das Habitatpotenzial für Reptilien als eher gering eingestuft. Der Bereich wurde dennoch auf Reptilien über Sichtbeobachtung nachgesucht. Dabei konnte während keiner Begehung Reptilien registriert werden. Ein Vorkommen von Reptilien wird daher in diesem Bereich ausgeschlossen

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatsprüche mit den Gegebenheiten vor Ort wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen. Somit wird auch ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen.

5.3 Wirbellose (Evertebrata)

5.3.1 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten dieser Gruppe im Wirkungsbereich wird entweder aufgrund der Lage des Planungsraumes außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (V) und / oder aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen für ein Habitat der Art im Planungsraum (H) abgeschichtet.

Das ZAK nennt den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) und den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), sowie die Anhang II Art Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*) als zu berücksichtigende Art. Die Felder im Bereich der Eigenschaften sind gelb hinterlegt.

Tab. 9: Abschichtung der Schmetterlinge des Anhanges IV der FFH-Richtlinie nach dem Verbreitungsgebiet und den Habitat-Eigenschaften (ggf. mit den Angaben zum Erhaltungszustand)⁸.

Eigen-schaft		Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Erhaltungszustand				
V	H			1	2	3	4	5
X	X	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	-	-	-	-	-
X	X	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelii</i>	+	?	+	+	+
X	X	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	-	-	-	-	-
X	X	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	-	-	-	-	-
!	?	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	+	+	+	+	+
X	X	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	+	+	+	+	+
X	X	Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	+	-	-	-	-
!	?	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	+	+	?	+	+
X	X	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	+	+	?	+	+
X	X	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	-	-	+	-	-
X	X	Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	+	-	+	+	-
!	?	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	+	?	?	+	?

Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen

V mit [X] markiert: Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art.

H mit [X] markiert: Habitat-Eigenschaften für ein Artvorkommen fehlen im Wirkungsbereich des Plangebietes.

[!] Vorkommen nicht auszuschließen; **[?]** Überprüfung erforderlich

LUBW: Die Einstufung erfolgt über ein Ampel-Schema, wobei „grün“  einen günstigen, „gelb“  einen ungünstig-unzureichenden und „rot“  einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand widerspiegeln. Lässt die Datenlage keine genaue Bewertung eines Parameters zu, wird dieser als unbekannt (grau)  eingestuft. Die Gesamtbewertung, also die Zusammenführung der vier Parameter, erfolgt nach einem festen Schema. Beispielsweise ist der Erhaltungszustand als ungünstig-schlecht einzustufen, sobald einer der vier Parameter mit „rot“ bewertet wird.

1 Verbreitung

2 Population

3 Habitat

4 Zukunft

5 Gesamtbewertung (mit größerer Farbsättigung)

⁸ gemäß: LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.) (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Zur Ökologie des Feuerfalters (*Lycaena dispar*) mit Bemerkungen zum Vorkommen im Gebiet.

Lebensraum	- Offenlandart besiedelt sonnige Grünlandstrukturen; - Bevorzugte Biotopstrukturen sind Feuchtwiesen, Gräben, feuchte Grünlandbrachen, Ruderalflächen und extensive Äcker.
Flugzeit	- Erste und meist kleinere Jahresgeneration ab Ende Mai bis Ende Juli; - Zweite Faltergeneration ist meist individuenreicher und erscheint ab Anfang August bis Ende September.
Fortpflanzung	- Eiablage einzeln oder in Gruppen auf Blattoberseite, Raupenschlupf nach ca. 6 – 10 Tagen; - Raupenfutterpflanzen sind Ampferarten, vor allem Riesen-Ampfer (<i>Rumex hydrolapathum</i>) und Stumpfbblatt-Ampfer (<i>R. obtusifolius</i>); - Larvalentwicklung der 2. Generation insgesamt ca. 200 Tage, da die Larven in eingerollten Ampferblättern überwintert.
Verbreitung in Baden-Württemberg	- Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene und das Neckar-Tauberland; - Ausbreitungstendenz nach Nordosten gerichtet; - Jährliche Schwankungen mit zahlreichen Neunachweisen.

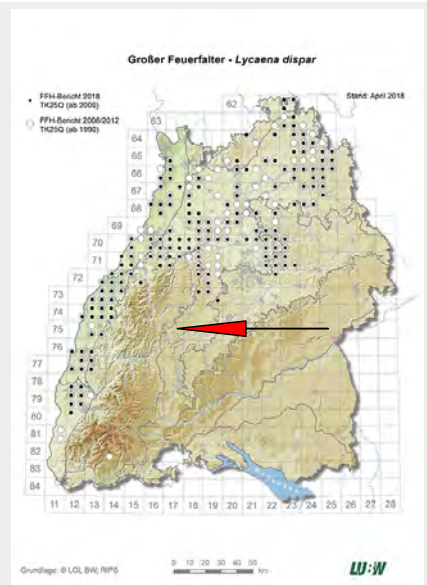


Abb. 14: Verbreitung des Feuerfalters (*Lycaena dispar*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Zur Ökologie des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*)

Lebensraum	- Offenlandart mit Besiedlung von extensivem Grünland; - bevorzugte Biotopstrukturen sind feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Feuchtwiesenbrachen - Wiesenknopf ist sowohl Larvenfutterpflanze als auch Falter-Nektarquelle.
Flugzeit	- Anfang Juli bis Mitte August; - eine Falter-Jahresgeneration.
Fortpflanzung	- Monophagie mit Fixierung auf den Großen Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>). - Eiablage meist 1 – 4 (-6) in die aufgehenden Einzelblüten; 2. Raupenstadium schmarotzend an der Brut der Rotgelben Knotenameise (<i>Myrmica rubra</i>). Die Raupen lassen sich durch die Ameisen in den Bau eintragen; - das Ameisennest wird erst nach dem Schlupf zum Falter verlassen.
Verbreitung in Baden-Württemberg	- Verbreitungsschwerpunkte sind die Oberrheinebene, der Kraichgau, das Bodenseegebiet und Teile des Schwäbisch-Fränkischen Waldes; - Gesamtpopulation zurzeit stabil; - zahlreiche vitale Kernpopulationen vorhanden.

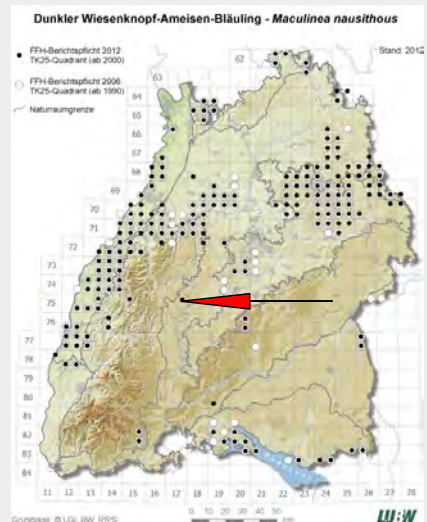


Abb. 15: Verbreitung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*) in Baden-Württemberg und die Lage des Untersuchungsgebietes (roter Pfeil).

Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters sowie des Nachtkerzenschwärmers wird aufgrund der Verbreitung der jeweiligen Arte außerhalb des Plangebiets ausgeschlossen. Zudem fehlten im Plangebiet sowohl oxalfreie Ampferarten als Raupenfutterpflanze für den Großen Feuerfalter, als auch Nachtkerzengewächse wie Weidenröschen und der Gewöhnlichen Nachtkerze als Nahrungsgrundlage für den Nachtkerzenschwärmer.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesen-Knopfameisenbläulings kann aufgrund des Fehlens der Raupenfutterpflanze im Plangebiet ausgeschlossen werden. Dessen Raupen benötigen den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), welcher nicht im Untersuchungsgebiet vorkommt.

Ebenso kann aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen ein Vorkommen der im ZAK aufgeführten Spanischen Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), einer Art des Anhangs II der FFH-Richtlinien, ausgeschlossen werden. Der Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), dessen Blüten diese Falter bevorzugt an frischen Waldstandorten aufsuchen um Nektar zu saugen, war im Plangebiet nicht vorhanden.

- ✓ Aufgrund des Vergleichs der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten vor Ort sowie den Untersuchungsergebnissen wird ein Vorkommen der indizierten Arten ausgeschlossen und damit kann ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tab. 10: Zusammenfassung der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen		Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Farne und Blütenpflanzen		nicht betroffen	keines
Vögel		betroffen	Verlust eines Nahrungshabitats und Lebensraumes für die Feldlerche durch Flächenversiegelung
Säugetiere (ohne Fledermäuse)		nicht betroffen	keines
Fledermäuse		ggf. betroffen	Verlust eines potenziellen, jedoch wenig relevanten, Teil-Jagdhabitats durch Flächenversiegelung
Reptilien		nicht betroffen	keines
Amphibien		nicht betroffen	keines
Wirbellose	Käfer	nicht betroffen	keines
	Schmetterlinge	nicht betroffen	keines
	Libellen	nicht betroffen	keines
	Weichtiere	nicht betroffen	keines

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der unten genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Zum Schutz von Vögeln sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September, zulässig.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung von Materiallager- und Baustelleinrichtungsflächen im Bereich des Offenlandbiotops (Nr. 1-7517-237-0687) während der Baumaßnahmen unzulässig ist. Das Offenlandbiotop ist vor **Befahrung, Eingriffen und Betretung** zu schützen (Flutterband oder Bauzaun).

CEF-Maßnahmen:

- Durch das Vorhaben gehen zwei Brutreviere der Feldlerche verloren, welche ausgeglichen werden müssen. Dies ist durch die Schaffung einer extensiven Ackerbrache auf einer Fläche von jeweils 0,25 ha flächig oder streifenförmig eine Acker- bzw. Buntbrache zu gewährleisten (Insgesamt 0,5 ha). Die Ausgleichsflächen sollten dabei im Bereich der vom Eingriff betroffenen lokalen Population liegen. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern > 160 m) zu berücksichtigen.

II Anhang

Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg für Horb am Neckar

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	ZAK- Status	Krite- rien	ZIA	Rote Liste D BW		FFH-RL	BG
Zielarten Säugetiere								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	LB	2a, 3	-	3	2	II, IV	§§
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	LB	2	-	V	2	IV	§§
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	LB	2	-	3	2	IV	§§
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	LB	2	-	2	1	IV	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	N	2a	-	2	2	IV	§§
Zielarten Vögel								
Landesarten Gruppe A		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	LA	2	x	3	1	-	§
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	LA	2	-	3	2	-	§§
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	LA	2	-	1	1	-	§§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	LA	2	-	2	2	-	§§
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	LA	2	x	2	2	-	§
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	LA	2	x	2	1	I	§§
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	N	6	-	V	3	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	N	6	-	3	3	-	§
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	N	6	-	V	3	-	§
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	N	5	-	-	-	I	§§
Zielarten Reptilien								
Naturraumarten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	N	6	-	3	V	IV	§§
Zielarten Tagfalter und Widderchen								
Landesarten Gruppe B		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Du. Wie. Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	LB	3	x	3	3	II, IV	§§
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	LB	2,3	-	2	3!	II, IV	§§
Zielarten Sonstiger Artengruppen								
Weitere europarechtlich geschützte Arten		ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	-	-	V	3	IV	§§
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	-	-	V	G	IV	§§
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	-	3	3	IV	§§

Tab. 11: Planungsrelevante Arten (FFH-RL Anhang IV, europäische Vogelarten) nach dem Zielartenkonzept

Zielarten Sonstiger Artengruppen									
Weitere europarechtlich geschützte Arten			ZAK	Krit.	ZIA	D	BW	FFH-RL	BG
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>		-	-	-	-	V	IV	§§
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		-	-	-	-	3	IV	§§
Erläuterungen der Abkürzungen und Codierungen									
ZAK	(landesweite Bedeutung der Zielarten – aktualisierte Einstufung, Stand 2005, für Fledermäuse und Vögel Stand 2009):								
LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.								
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.								
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.								
Kriterien (Auswahlkriterien für die Einstufung der Art im Zielartenkonzept Baden-Württemberg, s.a. Materialien: Einstufungskriterien):									
	Zur Einstufung als Landesart: 1 (sehr selten); 2 (hochgradig gefährdet); 3 (sehr hohe Schutzverantwortung); 4 (landschaftsprägende Habitatbildner).								
	Zur Einstufung als Naturraumart: 2a (2, aber noch in zahlreichen Naturräumen oder in größeren Beständen); 5 (hohe Schutzverantwortung, aber derzeit ungefährdet); 6 (gefährdet); 7 (naturräumliche Charakterart).								
ZIA	(Zielorientierte Indikatorart): Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).								
Rote Liste D: Gefährdungskategorie in Deutschland (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).									
Rote Liste BW: Gefährdungskategorie in Baden-Württemberg (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009).									
FFH	Besonders geschützte Arten nach FFH-Richtlinie (Rat der europäischen Gemeinschaft 1992, in der aktuellen Fassung, Stand 5/2004): II (Anhang II), IV (Anhang IV), * (Prioritäre Art).								
BG	Schutzstatus nach BNatSchG in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen (Stand 8/2005); für die Aktualität der Angaben wird keine Gewährleistung übernommen, zu den aktuellen Einstufungen siehe Wisia Datenbank des BfN: www.wisia.de .								
Gefährdungskategorien (Die Einzeldefinitionen der Einstufungskriterien sind zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung teilweise unterschiedlich und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):									
1	vom Aussterben bedroht								
2	stark gefährdet								
3	gefährdet								
V	Art der Vorwarnliste								
G	Gefährdung anzunehmen								
-	nicht gefährdet								
!	besondere nationale Schutzverantwortung								

III Literaturverzeichnis

Allgemein

- [1] ALBRECHT, R., GEISLER, J. & MIERWALD, U. (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [2] BrN (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring. Bundesamt für Naturschutz.
- [3] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -Band 1: Wirbeltiere, in Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1), Bonn Bad Godesberg.
- [4] DOERPINGHAUS, A. ET AL. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- [5] DREWS, A., J. GEISLER & U. MIERWALD (2009): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.
- [6] EU KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- [7] FARTMANN, T., GUNNEMANN, H. & SALM, P. (2001): Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II (und ausgewählter Arten der Anhänge IV und V) der FFH-Richtlinie. In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Angewandte Landschaftsökologie 42, 42–45.
- [8] KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen, 2005(1), 12–17.
- [9] PETERSEN, B. ET AL. (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 743 S.
- [10] PETERSEN, B. ET AL. (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 2, 693 S.
- [11] TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMBRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten In Planungs- Und Zulassungsverfahren, Books On Demand GmbH, Norderstedt, Deutschland.

Säugetiere (*Mammalia*)

- [12] BRAUN M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (*Chiroptera*). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [13] BRAUN, M., DIETERLEN, F., HAÜSSLER, U., KRETZSCHMAR, F., MÜLLER, E., NAGEL, A., PEGEL, M., SCHLUND, W. & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. – in: BRAUN, M. & F. DIETERLEN [Hrsg.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 263–272. – Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- [14] DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart: Franckh-Kosmos Verlag.
- [15] DIETZ, C., & A. KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas. Kennen, Bestimmen, Schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart. 400 S.
- [16] DIETZ, M. & M. SIMON (2005): Fledermäuse (*Chiroptera*) - Allgemeine Hinweise zur Erfassung der Fledermäuse. In A. DOERPINGHAUS ET AL.: Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 318–372.
- [17] GRIMMBERGER, E. (2014): Die Säugetiere Deutschlands. Beobachten und Bestimmen. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim. 561 S.

Vögel (*Aves*)

- [18] BARTHEL, P.H. & HELBIG, A.J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. Limicola, 19 (2005), 89–111.
- [19] BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. – 2. Aufl., Aula, Wiebelsheim, 3 Bände.
- [20] BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [21] BIBBY, C.J., BURGESS, N.D. & D.A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie –Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag, Radebeul. 270 S.
- [22] BERTHOLD, P. (1976): Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Ornithol., 117, 69 S.
- [23] BEZZEL E., I. GEIERSBERGER, G. VON LOSSOW & R. PFEIFFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.
- [24] GNIELKA, R. (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, 7, 145–239.
- [25] HÖLZINGER, J. ET AL. (1987): Die Vögel Baden - Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 1.1 und 1.2 ; Karlsruhe

- [26] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden – Württembergs, Gefährdung und Schutz; Artenhilfsprogramme. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [27] HÖLZINGER, J. ET AL. (1997): Die Vögel Baden – Württembergs, Singvögel 2. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.2, Karlsruhe: 939 S.
- [28] HÖLZINGER, J. ET AL. (1999): Die Vögel Baden – Württembergs, Singvögel 1. Avifauna Bad.-Württ. Bd. 3.1, Karlsruhe: 861 S.
- [29] HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 2. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2.2, Ulmer, Stuttgart: 880 S.
- [30] HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Nicht-Singvögel 3. Avifauna Baden – Württembergs Bd. 2, Ulmer, Stuttgart: 547 S.
- [31] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs. Ornith. Jh. Bad.-Württ. 22: 172 S.
- [32] HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER (2005): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Rastatt. 174 S.
- [33] HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, KREUZIGER, J. & BERNSHAUSEN, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, 44(8), 229–237.
- [34] LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2015): Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen. Karlsruhe. 95 S.
- [35] MLR (Hrsg.) (2014): Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) in Zusammenarbeit mit der LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Bearbeitung: GÖG Gruppe für ökologische Gutachten; GUNTHER MATTHÄUS, MICHAEL FROSCH & DR. KLAUS ZINTZ. Karlsruhe. 144 S.
- [36] SÜDBECK, P. ET AL (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Reptilien (*Reptilia*)

- [37] BOSBACH, G. & K. WEDDELING (2005): Zauneidechse *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 285–298.
- [38] DEUSCHLE, J. J. REISS & R. SCHURR (1994b): Reptilien. In: Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Esslingen (Hrsg.): Natur im Landkreis Esslingen. Bd. 2: 54 S.
- [39] HENLE, K. & VEITH, M. (1997): Naturschutzrelevante Methoden der Feldherpetologie. Rheinbach. Mertensiella 7.
- [40] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In J. TRAUTNER. Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen [BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10.11.1991]. Ökologie in Forschung und Anwendung 5, 111–118.
- [41] MUTZ, T. & GLANDT, D. (2003): Künstliche Versteckplätze als Hilfsmittel der Freilandforschung an Reptilien unter besonderer Berücksichtigung von Kreuzotter (*Vipera berus*) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). In U. JOGER & R. WOLLESEN. Verbreitung, Ökologie und Schutz der Kreuzotter (*Vipera berus* [Linnaeus 1758]). Mertensiella 15, 186–196.
- [42] WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ET AL. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodische Vorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 422–449.

Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

- [43] BELLMANN, H. (2014): Welches Insekt ist das?, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG Stuttgart, Deutschland.
- [44] BELLMANN, H. (2009): Der neue Kosmos Schmetterlingsführer – Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen, Franck-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart, Deutschland.
- [45] DREWS, M. (2003e): *Lycaena dispar* (HARWORTH, 1803). In B. PETERSEN ET AL.: Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Bonn-Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 / Band 1, 515–522.
- [46] FARTMANN, T., E. RENNWALD & J. SETTELE (2001): Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). In T. FARTMANN ET AL.: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten. Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. Bonn-Bad Godesberg: Angewandte Landschaftsökologie 42, 379–383.
- [47] HERMANN, G. (1998): Erfassung von Präimaginalstadien bei Tagfaltern – Ein notwendiger Standard für Bestandsaufnahmen zu Planungsvorhaben. Naturschutz und Landschaftsplanung, 30(5), 133–142.
- [48] HERMANN, G. (2003): Kartieranleitung zur verbesserten Erfassung ausgewählter Arten anhand ihrer Präimaginalstadien. In Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU). Tagfalter-Atlas Bayern.
- [49] HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung, 43 (10), 293–300.
- [50] LWF & LfU (2008b): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] nausithous*) Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- [51] LWF & LfU (2008c): Erfassung und Bewertung von Arten der FFH-Richtlinie in Bayern. Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Glaucopsyche] teleius*). Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Bayerisches Landesamt für Umwelt

- [52] RENNWALD, E. (2005): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) (PALLAS, 1772). In A. DOERPINGHAUS ET AL. Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 202–209.
- [53] SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (2000): Die Tagfalter Deutschlands. Stuttgart. Ulmer.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: November 2020

1. Vorhaben bzw. Planung

- Die Gemeinde Horb am Neckar plant auf der Gemarkung 4472 (Altheim) die Erweiterung des angrenzenden Wohngebiets. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 3,29 ha beinhaltet die Flurstücke 909/2 i.T., 910/2, 921/1 i.T., 920 i.T., 919/2 i.T., 919/1 i.T., 918 i.T., 917 i.T., 910/4, 910/3, 910/5, 910/6, 911/3, 911/2, 911/1, 912/2, 912/1, 913, 914, 906 i.T., 892/2 und 892/3 i.T..
- Für die saP relevante Planunterlagen:
 - Bebauungsplan
 - Artenschutzbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Gilde Bodenbrüter

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftliche Bezeichnung	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in Baden-Württemberg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☒ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, da der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

- Falls nicht anders angegeben, wurde für diese Vogelart als Standard-Literatur das Grundlagenwerk der Vögel Baden-Württembergs (HÖLZINGER 1999) sowie die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL 2005) und der Atlas deutscher Brutvogelarten (GEDEON ET AL 2014) verwendet.
- Habitatsprüche: Die Feldlerche bewohnt offene Landschaften, welche unterschiedlich ausgeprägt sein können. In der Regel sind dies jedoch Ackerbaugebiete. Die Feldlerche gilt als Charakterart der Agrarlandschaft. Sie besiedelt dabei bevorzugt reich strukturierte und abwechslungsreiche Kulturlandschaften mit einem möglichst kleinräumigen Mosaik an unterschiedlichem Feldfruchtbau im Wechsel mit Grünlandwirtschaft und gliedernden Saumstrukturen. Jedoch werden gelegentlich auch Heidegebiete, Hochmoore, Dünentäler und größere Waldwiesen besiedelt.
- Fortpflanzungsstätte: Die bodenbrütende Feldlerche legt ihre Nester einzeln und meist leicht geschützt in einer selbst gegrabenen Erdmulde im Schutz größerer Steine, Erdschollen oder Grashorste in niedriger Krautvegetation (15-20 cm) an. Den Nestbau übernimmt ausschließlich das Weibchen und verwendet hierfür Gräser, Wurzeln, selten auch Moos, Flechten und Tierhaare. Der Legebeginn kann jährlich stark variieren, wobei die Hauptlegephase für die Erstbrut zwischen Anfang April und Mitte Mai liegt und die Zweitbrut zwischen Mitte Juni bis Juli.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

- Die Feldlerche wurde bei fünf Begehungen im Geltungsbereiches, sowie in der näheren Umgebung westlich zum Plangebiet beobachtet und verhört. Daher besteht Brutverdacht für diese Vogelart. Insgesamt konnte dabei ein Brutrevier im Plangebiet und ein Brutrevier westlich zum Plangebiet in einem Abstand 110 m vom Plangebiet ausgemacht werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

- Der Brutbestand der Feldlerche ging in den vergangenen Jahrzehnten zurück. Aktuelle Bestandsschätzungen gehen für Baden-Württemberg von ca. 85.000 bis 100.000 Brutpaaren aus. ADEBAR (Dachverband deutscher Avifaunisten) schätzt den landesweiten Bestand auf die gleiche Anzahl. HÖLZINGER (Rote Liste Brutvogelarten – 6. Fassung 2016) konstatiert der Feldlerche einen merklichen Bestandsrückgang in Baden-Württemberg. Die Ursachen hierfür liegen vor allem in Lebensraumverlust und -verschlechterung durch Intensivierung der Landwirtschaft; Änderung der Bewirtschaftungsgrößen sowie Brutverluste durch zu frühes Abernten. Außerdem ist die Art durch Siedlungsentwicklung und Straßenbau sowie den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gefährdet.
- Eine genaue Abgrenzung der lokalen Population ist auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht möglich. Würde man die lokale Population gemäß geografischer, naturräumlicher Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der ökologischen Ansprüche der Art abgrenzen, so können alle zusammenhängenden Offenlandbereiche, welche nicht von Waldflächen oder großen Siedlungsbereichen mit Trennwirkung zerschnitten werden, als Verbreitungsgebiet der lokalen Population verstanden werden. Im vorliegenden Fall begrenzen Waldgebiete (Orthalde, Staudenwäldle) nord-westlich von Altheim, sowie die südlich gelegene Ortschaft Grünstetten, sowie die Ortschaft Altheim die lokale Population der Feldlerche.
- Eine Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht möglich, da keine Untersuchungen bezüglich der Siedlungsdichte in der Raumschaft bekannt sind. Da sich jedoch großflächig Ackerflächen (als besonders geeignete, potenzielle Brutplätze) innerhalb des Gebiets der lokalen Population befinden, ist insgesamt von einer mittleren Siedlungsdichte auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

- Siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein
- Es erfolgt im Zuge der Bebauung eine Überplanung und damit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. eines Brutrevierzentrums der Feldlerche innerhalb des Plangebiets
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ☒ ja ☐ nein
- Es werden Ackerflächen überplant, welche für die Feldlerche von Bedeutung sind.
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ☒ ja ☐ nein
- Durch die geplante Wohnsiedlung wird es zu einer Verdrängung eines weiteren Brutpaares der Feldlerche kommen. Diese brütet in lediglich 110 m Abstand zum geplanten Vorhaben und wird durch die neu einstehende vertikale Kulisse verdrängt werden.
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ☐ ja ☒ nein
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
- f) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? ☐ ja ☒ nein
- g) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? ☒ ja ☐ nein
- Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist die Schaffung einer extensiven Ackerbrache auf einer Fläche von 2 mal 0,25 ha flächig oder streifenförmig eine Acker- bzw. Buntbrache zu erbringen. Die Ausgleichsflächen sollten dabei im Bereich der vom Eingriff betroffenen lokalen Population liegen. Bei der Auswahl der Flächen sind die artspezifischen ökologischen Ansprüche (u.a. Abstand zu störenden, vertikalen Kulissen – zu Einzelbäumen > 50 m, zu Baumreihen und Feldgehölzen > 120 m und zu geschlossenen Gehölzbeständen und Siedlungsrändern > 160 m) zu berücksichtigen.
- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
- Innerhalb des Plangebietes befinden sich ein Revier und Nahrungshabitat der Feldlerche. Ein Fang, eine Verletzung oder Tötung erfolgt nicht.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein
- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein
- nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein
- nicht notwendig

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- ☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- ☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.